

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026	Northeim, den 07.05.2026	Nr. 30
---------------	--------------------------	--------

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung: Ausnahme Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz, Frau Scho oder Frau Kovacsics, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin
des Landkreises Northeim



Allgemeinverfügung
Ausnahme Verbot des Führens von Waffen und Messern
bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Landkreis Northeim erlässt gem. § 42 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), als Untere Waffenbehörde jeweils für die tägliche Dauer der festgesetzten Veranstaltung „Keilertage 2026“ beginnend ab dem 15.05.2026 bis 17.05.2026 folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ausnahmen vom Waffenführverbot gem. § 42 Absatz 1 und 2 WaffG auf der Veranstaltung „Keilertage 2026“ gilt für Besuchende ab 18 Jahren und nur in Verbindung mit einer historisch angelehnten Gewandung, Rüstung oder einem Kostüm aus dem Fantasy-Bereich (z.B. LARP). Einfache Faschings- oder Karnevalskostüme sind von den Ausnahmen nicht umfasst.
2. Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 WaffG aus Metall dürfen nur mit abgestumpften Klingen und abgerundeten Spitzen geführt werden und sind zusätzlich so am Kostüm, der Gewandung oder Rüstung zu befestigen, dass diese nicht zugriffsbereit im Sinne des Waffengesetzes sind und ein Entreißen durch andere Personen verhindert wird.
3. Für die Darstellung von Schusswaffen sind nur funktionsunfähige Nachbildungen sowie Imitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe oder thermoplastischen Werkstoffen erlaubt. Dekorations- oder Salutwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind unzulässig.
4. Auf der Veranstaltung erworbene Hieb- und Stoßwaffen, Armbrüste, Geschosse oder Messer o. ä. dürfen durch die Erwerbenden ausschließlich nicht zugriffsbereit im Sinne des Waffenrechts transportiert werden. Ausgenommen hiervon sind die angebotenen Spielzeugwaffen für Kinder.
5. Das Führen nach Ziffer 1 - 5 ist nur während der täglichen Veranstaltungszeiten zugelassen.

Hinweise:

- I. Die o. g. Ausnahmen gelten ausschließlich für das Führen von Waffen im festgelegten Veranstaltungsbereich der „Keilertage 2026“. Das Führen

außerhalb der Veranstaltung unterliegt dem Führverbot nach § 42 a Absatz 1 WaffG.

- II. Für die Veranstaltung gilt das Messerführverbot gemäß § 42 Absatz 4a Satz 1 WaffG. Das Tragen einer historisch angelehnten Gewandung, einer Rüstung oder eines Kostüms aus dem Fantasy-Bereich (Ziffer 1) begründet für die Besucher der Veranstaltung keine Ausnahme nach § 42 Absatz 4a Satz 2 WaffG, insbesondere nicht nach Nr. 7 (historische Darstellung), Nr. 8 (Brauchtumspflege oder Ausübung Sport) oder Nr. 10 (allgemein anerkannter Zweck).
- III. Auf der Veranstaltung dürfen Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe oder thermoplastischen Werkstoffen ohne scharfe Kanten sowie sog. LARP-Waffen aus Schaumstoff oder Latex mit einem Stabilisationskern geführt werden.

Begründung:

Die Waffenbehörde des Landkreis Northeim kann als zuständige Behörde gemäß § 42 Absatz 2 WaffG Ausnahmen für das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen gem. § 42 Absatz 1 WaffG zulassen.

Die o. g. Veranstaltung findet als festgesetzter Spezialmarkt (*Festsetzungsbescheid des Landkreises Northeim vom 04.05.2026*) in Nörten - Hardenberg statt und ist für jedermann zugänglich. Die „Keilertage 2026“ ist ein Ereignis mit einem außeralltäglichen Charakter und stellt somit eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 42 Abs. 1 WaffG dar.

Eine Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit des Veranstalters als Antragsteller liegt nach Überprüfung durch die Waffenbehörde nicht vor.

Das Führen von Waffen durch Besucher ist im Kontext der vorliegenden Veranstaltung unverzichtbar, da das Tragen von Gewandungen bzw. Kostümen im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung und den dazugehörigen Waffen ein Mitgrund für die Veranstaltung selbst ist. Die gewandeten oder kostümierten Besucher stellen ein Bestandteil der Veranstaltung dar, der ansonsten durch eine Vielzahl von szenetypischen Darstellern erreicht werden müsste.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist bei Anwendung der o. g. Maßnahmen aus waffenrechtlicher Sicht nicht zu besorgen. Eine Missdeutung des Führens der Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände als Bedrohung kann durch die aus Ziffer 1 resultierende Kombination mit einer Gewandung bzw. Kostüm erheblich eingeschränkt werden. Ein Abhandenkommen der mitgeführten Waffen durch die Maßnahmen (Ziffer 2) erschwert bzw. weitgehend verhindert. Ein unfriedliches Verhalten der gewandeten bzw. kostümierten Besucher ist aus den Erfahrungen der vergangenen 15 Jahre der Veranstalterin und der örtlichen Gefahrenabwehrbehörden nicht bekannt/ ersichtlich.

Der Landkreis Northeim - Waffenbehörde – hat als Gefahrenabwehrbehörde vom gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Die Gewährleistung eines friedlichen und störungsfreien Veranstaltungsverlaufs und der Schutz der Besucher der „Keilertage 2026“ hat für die Waffenbehörde oberste Priorität und entspricht der Erwartungshaltung der Bevölkerung und des Gesetzgebers. Das Führen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen stellt angesichts des gedrängten Besucheraufkommens im Bereich der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und kann ohne die unter Ziffer 1 – 6 getroffenen Maßnahmen zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen führen.

Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG ist auf einer öffentlichen Veranstaltung grundsätzlich verboten. Die getroffenen Maßnahmen für eine ausnahmsweise Zulassung müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Mildere aber gleich geeignete Mittel, um die durch das Führen von Waffen entstehenden konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Das Führverbot dient dem Zweck, die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf einer öffentlichen Veranstaltung zu unterbinden und insbesondere Gefahren für Leib und Leben der Besucher, Gewerbetreibenden, dem Die Maßnahmen nach Ziffer 1 – 6 der Allgemeinverfügung sind geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Gefahr für Körperschäden, eine missbräuchliche Verwendung oder Bedrohungen wird durch die im Rahmen der Ausnahme zugelassenen Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände erheblich verhindert.

Es ist erforderlich, für den gem. Festsetzungsbescheid festgelegten Veranstaltungsbereich, die o. g. Ausnahmen vom Regelverbot zu erlassen. Mildere Mittel, die für das Zulassen des Führens von Waffen auf einer Mittelalter- und Fantasy-Veranstaltung geeignet sind, sind nicht erkennbar.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Art und der Umfang der zugelassenen Waffen bzw. waffenähnlichen Gegenstände ermöglichen den Besuchern das Führen derselbigen auf der Veranstaltung, was im engen Kontext mit der Veranstaltung als Mittelalter- und Fantasy-Veranstaltung steht. Die Bindung an eine Gewandung oder ein Kostüm schränkt den Kreis der „Waffenträger“ auf das notwendige Minimum für die Veranstaltung ein. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen Gewand/Kostüm und Waffe ist für die weiteren Besucher der „Keilertage 2026“ zugleich ersichtlich. Die subjektive Wahrnehmung einer Bedrohungs- oder Gefahrenlage wird verhindert. Das nicht zugriffsbereite Führen von Waffen, die auf der Veranstaltung erworben wurden (Ziffer 5), ist angelehnt an den Ausnahmetatbestand zum Führen von Messern gemäß § 42 Absatz 4a Nr. 3 WaffG). Der zeitliche Umfang der erlaubten Maßnahmen wurde so gering wie möglich gehalten. Den Interessen der Veranstalterin, der anwesenden Händler und der Besucher wird hierdurch ausreichend Genüge getan.

Die Maßnahmen greifen in das Grundrecht der allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG nicht ein. Dennoch ist der Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch u. a. ihre Schranken in den Rechten Dritter und in der verfassungsmäßigen Ordnung. Die gewährten Ausnahmen zum Führen von Waffen auf einer öffentlichen Veranstaltung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzgütern Leib und Leben aller Besucher und

Teilnehmer. Die Maßnahme sind insbesondere zu einem absoluten Führverbot im Sinne des Gesetzes angemessen. Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zugunsten der Verhütung und Abwehr von Gefahren ist angezeigt und möglich.

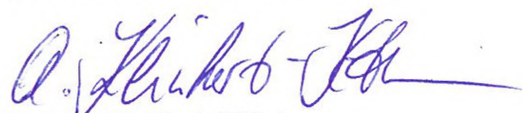
Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 11 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Northeim im elektronischen Amtsblatt des Landkreises im Internet, unter der Adresse Amtsblatt / Landkreis Northeim. Die Allgemeinverfügung gilt mit der Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Northeim, den 06.05.2026



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

Rechtsgrundlagen:

Waffengesetz (WaffG)

Grundgesetz (GG)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der jeweils gültigen Fassung.